

# **Friedhofsgebührensatzung**

## ***für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Edeweicht***

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Edeweicht am 12. Februar 2020 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
  - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- 2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- 3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- 4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4**  
**Gebührentarif**

<b>1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten</b>	<b>EUR</b>
a) Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
i. Reihengräber	546,00 €
ii. Reihengräber im Gemeinschaftsfeld	910,00 €
b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
i. Reihengräber im Gemeinschaftsfeld	773,50 €
c) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
i. Wahlgrabstätten	764,50 €
ii. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (25 Jahre)	418,50 €
d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
i. Wahlgrabstätten	677,00 €
<b>2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern</b>	
Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).	
a) Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.c) bzw. 1.d) ausgewiesenen Gebühr.	
b) Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.	
<b>3. Bestattungsgebühr</b>	
a) Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	359,00 €
b) Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung)	179,50 €
c) Herstellung eines Urnengrabes	173,50 €
<b>4. Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
a) Aufbewahrung eines Sarges in technischen Räumen der Trauerhalle	171,00 €
b) Nutzung des Andachtsraumes/Abschiednahme in der Trauerhalle	250,00 €
c) Nutzung des Abschiedsraumes in der Trauerhalle	60,00 €
d) Gebühr für Organisten	45,90 €

## **Pflegekanten, Grabmal für Gemeinschaftsfelder, Namensplatten für**

### **5. Gemeinschaftsfelder**

a)	Pflegekanten auf dem Eschfriedhof für ein Erdgrab für die Dauer des Nutzungsrechtes	207,80 €
b)	Pflegekanten auf dem Eschfriedhof für ein Urnengrab für die Dauer des Nutzungsrechtes	124,40 €
c)	Pflegekanten auf dem Neuen Friedhof für ein Urnengrab für die Dauer des Nutzungsrechtes	124,40 €
d)	Pflegekanten auf dem Friedhof in Süddorf für ein Urnengrab für die Dauer des Nutzungsrechtes	124,40 €
e)	Grabmal für das Gemeinschaftsfeld in Edewecht	195,00 €
f)	Namensplatte für das Gemeinschaftsfeld in Westerscheps	273,70 €

### **6. Aus- und Umbettungen**

a)	Ausbettung eines Sarges	430,50 €
b)	Ausbettung einer Urne	65,00 €
c)	Umbettung eines Sarges innerhalb des Friedhofes	790,00 €
d)	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	130,00 €

### **7. Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG**

a)	Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen	
b)	Verwaltungskostenpauschale	43,90 €

### **8. Leistungen außerhalb der oben genannten Tarife**

a)	Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.	
b)	Verwaltungskostenpauschale	43,90 €

### **9. Umsatzsteuerpflicht**

Die oben genannten Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. Juli 2018 außer Kraft.

Edewecht, den 12. Februar 2020

Siegel

gez. Neubauer  
(Vorsitzender des Gemeindegemeinderates)

gez. Bischoff  
(Mitglied des Gemeindegemeinderates)